



University of  
Zurich <sup>UZH</sup>

# Der Preis der Gerechtigkeit

Marc Thommen





# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



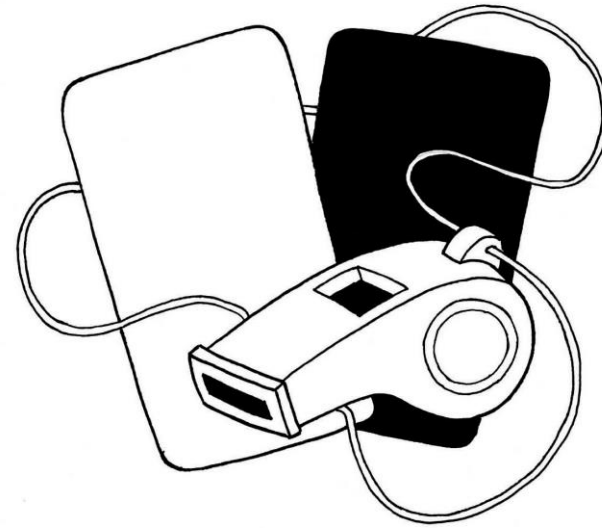
# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  1. Fairness
  2. Wahrheit
  3. Formel
- II. Preis
  1. Kosten
  2. Effizienz
  3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  1. Fairness
  2. Wahrheit
  3. Formel
- II. Preis
  1. Kosten
  2. Effizienz
  3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  1. Fairness
  2. Wahrheit
  3. Formel
- II. Preis
  1. Kosten
  2. Effizienz
  3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

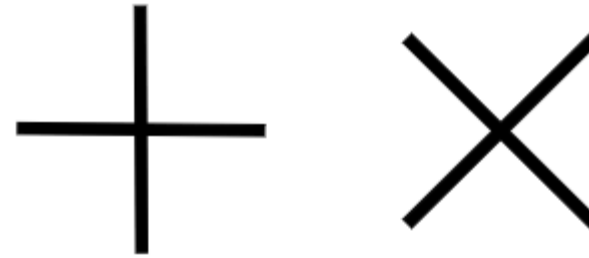
## I. Gerechtigkeit

1. Fairness
2. Wahrheit
3. Formel

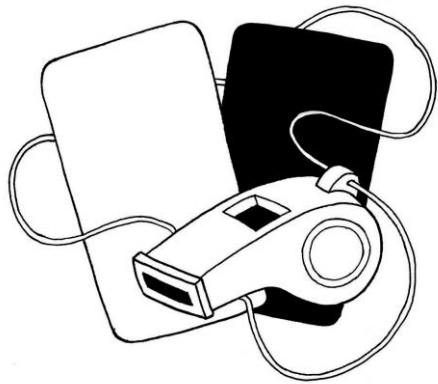
## II. Preis

1. Kosten
2. Effizienz
3. Dauer

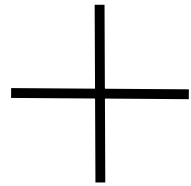
## III. Recht & billig



# Formel



Fairness



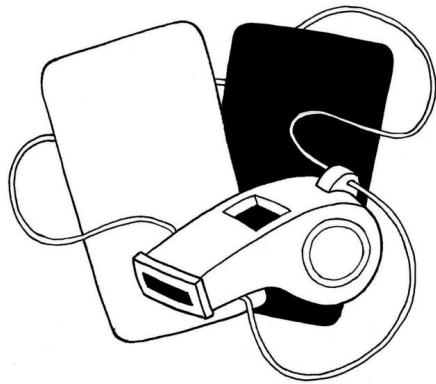
Wahrheit



Gerechtigkeit



# Formel



Fairness

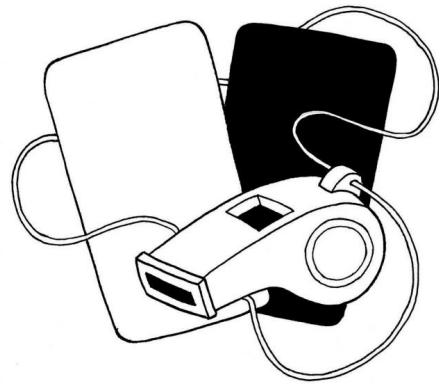


Wahrheit



Gerechtigkeit

# Anders Breivik – Utøya



Fairness

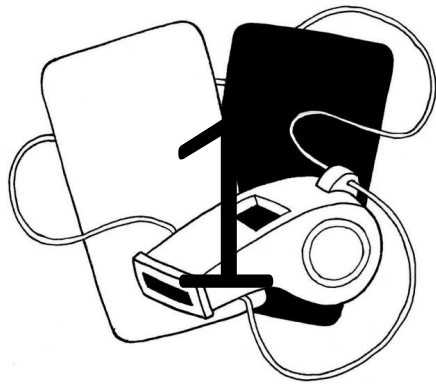


Wahrheit



Gerechtigkeit

# Anders Breivik – Utøya



Fairness



Wahrheit



Gerechtigkeit

# Anders Breivik – Utøya

**1**

**×**

**1**

**=**

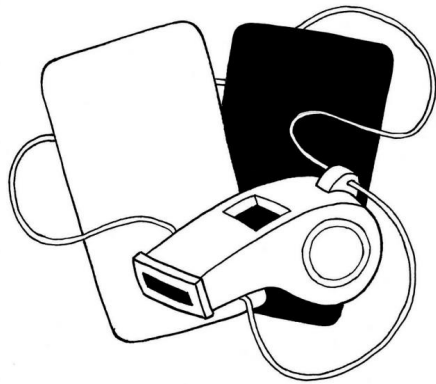
**1**

Fairness

Wahrheit

Gerechtigkeit

# Bianca N. – Horgen



Fairness

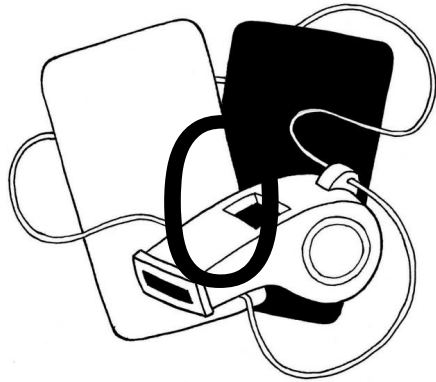


Wahrheit



Gerechtigkeit

# Bianca N. – Horgen



Fairness



Wahrheit



Gerechtigkeit

Bianca N. – Horgen

0

×

1

=

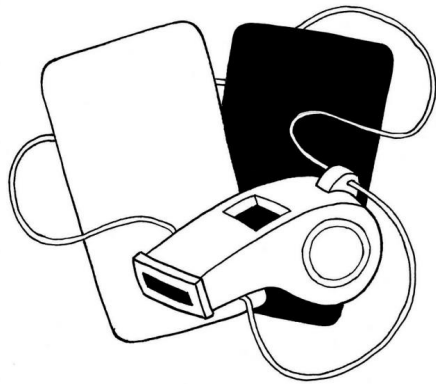
0

Fairness

Wahrheit

Gerechtigkeit

# Walter Gross – Baden



Fairness



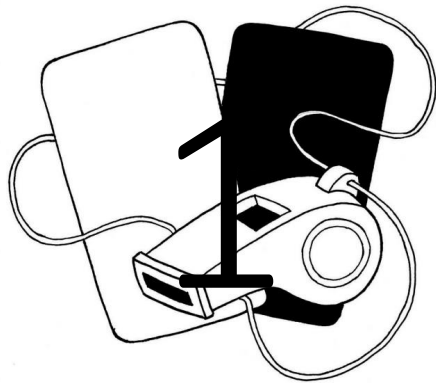
Wahrheit



Gerechtigkeit



# Walter Gross – Baden



Fairness



Wahrheit



Gerechtigkeit

# Walter Gross – Baden

1

×

0

=

0

Fairness

Wahrheit

Gerechtigkeit

# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



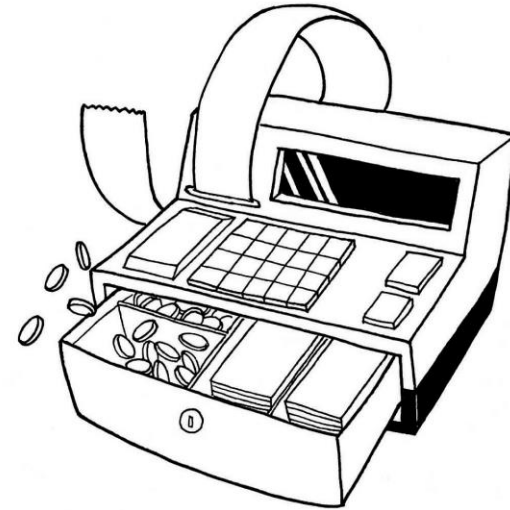
# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  1. Fairness
  2. Wahrheit
  3. Formel
- II. Preis
  1. Kosten
  2. Effizienz
  3. Dauer
- III. Recht & billig



# Kosten



Beschuldigte



Kosten/Fall



Aufwand Strafjustiz

# Kosten



Mehr Verurteilungen bei gleichem Aufwand





# Kosten



STAATSWALTSCHAFT  
ZÜRICH - SBH

Unser Zeichen: E-202104250 26. November 2010  
Zugestellt

**STRAFBEFEHL**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SBH  
hat in Sachen gegen

betreffend: **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung

gefunden und erkannt:

- Der Angechuldigte ist schuldig
  - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angechuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 36.- (entspricht Fr. 1'200.-).
- Die Geldstrafe wird vollzogen.
- Die Kosten werden dem Angechuldigten auferlegt.  
Diese bestehen in:  
Fr. 700.00 Staatsgebühr  
Fr. Auslagen (altfähige weitere vorbehalten)  
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
  - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SBH
  - dem Angechuldigten (sorgenlos)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
  - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SBH

Adresse: Postfach, 8002 Zürich  
Kantonalnummer: StAUF/Postfach 10, 8004 Zürich  
Telefon: 044 248 21 11 [www.staatsanwaltschaften.ch](http://www.staatsanwaltschaften.ch)



Strafbefehl

# Kosten



Mehr Strafrecht  
Mehr Polizei

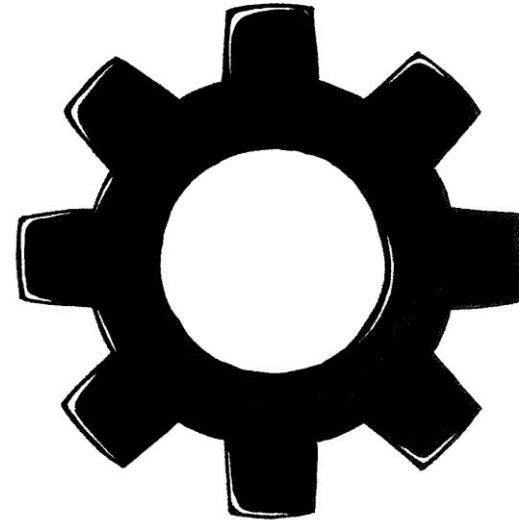
# Kosten



Mehr Budget

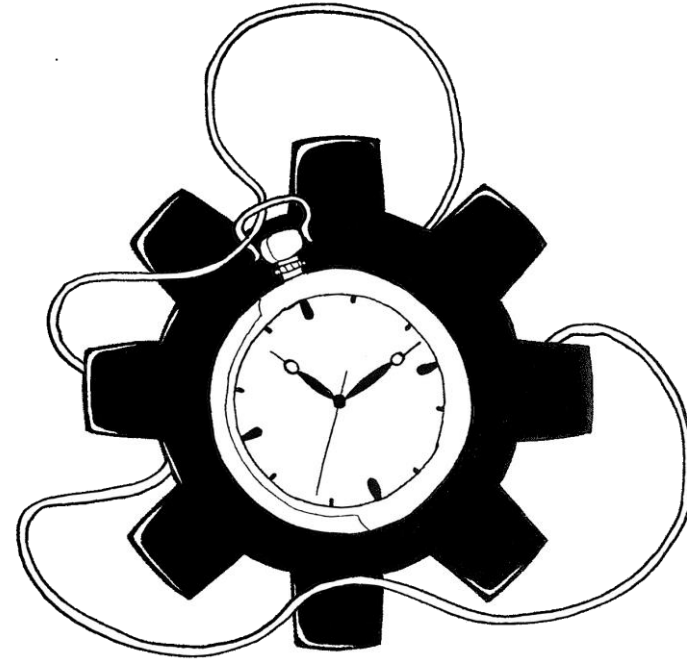
# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig

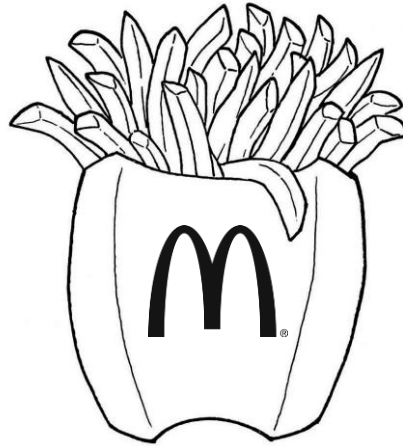


# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig



# Recht & billig



McDonaldization  
of Criminal Justice



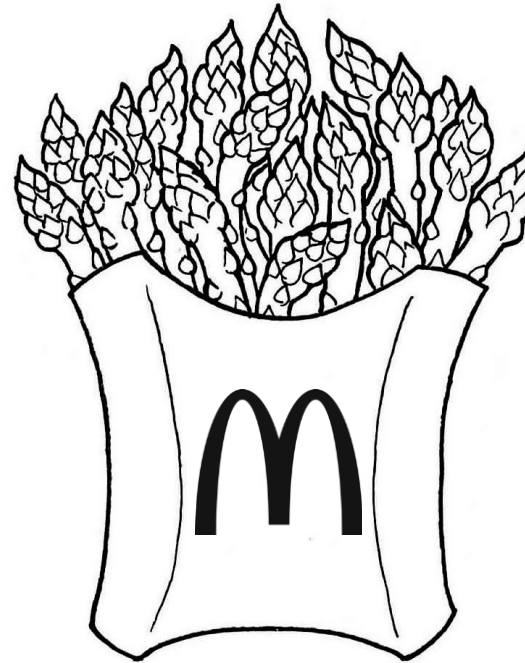
# Recht & billig



Gesünderer  
Fast Food

# Recht & billig

1. Conformity
2. Caution
3. Counsel
4. Contact
5. Cookies



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  1. Fairness
  2. Wahrheit
  3. Formel
- II. Preis
  1. Kosten
  2. Effizienz
  3. Dauer
- III. Recht & billig



# Der Preis der Gerechtigkeit

- I. Gerechtigkeit
  - 1. Fairness
  - 2. Wahrheit
  - 3. Formel
- II. Preis
  - 1. Kosten
  - 2. Effizienz
  - 3. Dauer
- III. Recht & billig





© Marvin Stark



University of  
Zurich<sup>UZH</sup>

# Der Preis der Gerechtigkeit

Marc Thommen



# Der Preis der Gerechtigkeit

Folgen Sie mir zum Auftakt auf eine Reise zurück in Ihre Mittelschulzeit. Friedrich Dürrenmatts Besuch der Alten Dame in Gullen: Claire Zachanassian erhebt sich: *«Ich bin bereit, Gullen eine Milliarde zu schenken.»* Totenstille. Der Bürgermeister stotternd: *«Eine Milliarde.»* Claire Zachanassian: *«Unter einer Bedingung... Ich gebe euch eine Milliarde und kaufe mir dafür die Gerechtigkeit.»* Der Bürgermeister: *«Die Gerechtigkeit kann man doch nicht kaufen!»* Claire Zachanassian: *«Man kann alles kaufen.»* Oberrichter: *«Es war im Jahre 1910. Ich hatte eine Vaterschaftsklage zu behandeln. Claire Zachanassian, damals Klara Wäscher, klagte Sie, Herr Ill, an, der Vater ihres Kindes zu sein.»* Ill: *«Alte Geschichten.»* Oberrichter: *«Und nun wollen Sie Gerechtigkeit?»* Claire Zachanassian: *«Ich kann sie mir leisten. Eine Milliarde für Gullen, wenn jemand Alfred Ill tötet.»* Der Bürgermeister: *«Frau Zachanassian: Noch sind wir in Europa, noch sind wir keine Heiden. Ich lehne im Namen der Stadt Gullen das Angebot ab. Im Namen der Menschlichkeit. Lieber bleiben wir arm denn blutbefleckt.»* Das Ende kennen wir alle. Die moralische Entrüstung des Bürgermeisters überlebt die Gier seiner Mitbürger nicht. Die Gullener verschulden sich und bringen Ill schliesslich kollektiv um. Der Arzt diagnostiziert: *«Herzschlag»*. Bürgermeister: *«Tod aus Freude.»* Presseemann: *«Das Leben schreibt die schönsten Geschichten.»*

Die schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie wird 50 Jahre alt. Zu diesem Anlass darf man auch mal dick auftragen. Der Titel meines Vortrags lautet: Der Preis der Gerechtigkeit. Ebenso wie in Hochzeitsreden ein Hohelied auf die Liebe angestimmt werden soll, darf in der Halbzeitansprache zur Jahrhundertfeier Ihres Vereins ein wenig von uneingeschränkter Gerechtigkeit geträumt werden. Auf jedes Fest folgt der Alltag, auf jeden Rausch die Ernüchterung. Ein nüchterner Blick auf das Strafverfahren zeigt, dass hierzulande nicht Justitia, sondern Plutos, der Gott des Geldes herrscht, den man ja bekanntlich nicht mit Pluto, dem Gott der Unterwelt verwechseln soll. Oder doch?

Um auf Dürrenmatt zurückzukommen, intuitiv möchten wir die moralische Empörung des Bürgermeisters teilen und feierlich proklamieren, dass die Gerechtigkeit nicht zum Verkauf stehe. Im Alltag regiert jedoch der nüchterne Zynismus der Claire Zachanassian: *«Man kann alles kaufen.»* Auch Gerechtigkeit ist nur eine Frage des Preises. Darum soll es in der Folge gehen, um den Preis der Gerechtigkeit. Die Frage lässt sich dreiteilen: Erstens, was ist Gerechtigkeit? Zweitens, was ist ihr Preis? Drittens, gibt es eine Gerechtigkeit, die billig, aber doch Recht ist?

# I. Gerechtigkeit

Der Begriff “*Gerechtigkeit*” findet sich in keiner Strafprozessordnung<sup>1</sup> im gesamten deutschsprachigen Raum.<sup>2</sup> Die Gerechtigkeit wird in Strafprozessordnungen weder definiert noch zum Verfahrensziel erklärt. Woher rührt diese Zurückhaltung? Andere Gesetze setzen auch hohe Ziele. So möchte etwa das Heilmittelgesetz nicht weniger als die “*Gesundheit von Mensch und Tier*”<sup>3</sup> schützen. Die zynische Interpretation ist, dass sich Juristen für Gerechtigkeit nicht zuständig fühlen.<sup>4</sup> Näherliegend ist, dass die Gesetzgeber deshalb schweigen, weil die Gerechtigkeit ein Topos von furchterregender Vielschichtigkeit ist.<sup>5</sup> Die Gerechtigkeitsdebatte geht weit über die Frage hinaus, wie ein einzelnes Unrecht angemessen gesühnt werden kann. Seit jeher geht es auch darum, wie eine Gesellschaft insgesamt gerecht organisiert werden soll. Davon kann hier nicht die Rede sein.

Wenn es im Folgenden um die Gerechtigkeit geht, dann nur um eine ganz spezifische Form der Gerechtigkeit, die Strafgerechtigkeit. Strafgerechtigkeit hat zwei Komponenten, die in der Folge kurz zu erläutern sind: Erstens Fairness (1.) und zweitens Wahrheit (2.). In einem dritten Schritt ist zu fragen, wie sich die beiden Komponenten zueinander verhalten (3.).

## 1. Fairness

Fairness ist ein Begriff, den wir aus dem Sport kennen. Er bedeutet so viel wie Anständigkeit und Ehrlichkeit im Umgang mit dem Gegner. Diese Verhaltensanforderung umfasst zwei Komponenten: Einerseits geht es um den Respekt vor dem Gegenüber, andererseits um die Einhaltung von Regeln. Das ist im Strafprozess nicht anders. Auch im Strafprozess hat der Staat seinen «Gegner», den Beschuldigten, anständig zu behandeln,<sup>6</sup> und dabei Regeln zu beachten. Die zentrale Norm ist Art. 6 EMRK - das “*Recht auf ein faires Verfahren*”. Diese Fairness gebietet richterliche Unabhängigkeit, Verfahrensöffentlichkeit, rechtliches Gehör, Verteidigung, Übersetzung etc. In einem weiteren Sinne müssen auch die Regeln des materiellen Strafrechts beachtet werden. Grob rechtsfehlerhafte Rechtsanwendung, wie etwa im Nacktwanderer-Urteil des Bundesgerichts ([BGE 138 IV 13](#)), führt auch zu unfairen

---

<sup>1</sup> In Deutschland schwören die Richterinnen immerhin in ihrem Amtseid, “*nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.*” (§ [38 Abs. 1](#) des deutschen Richtergesetzes).

<sup>2</sup> Die Schweizer Strafbehörden beachten das Gebot nach [Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO](#), “*alle Verfahrensbeteiligten... gerecht zu behandeln*”. In der österreichischen und liechtensteinischen Strafprozessordnung findet sich der Begriff “gerecht” im Wesentlichen nur im *Fra-gerecht* [§ 58 Abs. 3 Satz 2 StPO/A](#) (“*Wenn der Beschuldigte mehrere Verteidiger bevollmächtigt, wird das Fragerecht und das Recht vorzutragen dadurch nicht erweitert...*”); [§ 132a Abs. 3 StPO/FL](#) (“*...die Parteien haben das Fragerecht.*”). Eine Definition der Gerechtigkeit im Strafverfahren enthält - wenig überraschend - keines dieser Gesetze.

<sup>3</sup> [Artikel 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte](#) (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) vom 15. Dezember 2000 (“*Dieses Gesetz soll zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nur qualitativ hoch stehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.*”).

<sup>4</sup> Vgl. dazu EGGER, Friedrich Dürrenmatt: [Die Gerechtigkeit wohnt in einer Etage, zu der die Justiz keinen Zugang hat](#), (online: [perma.cc/SJG8-VL BX](#)): “*Das Zitat findet sich auch nicht wörtlich in seinem Text, sondern bloss in der Verfilmung seines Romans „Justiz“.*”

<sup>5</sup> Vgl. nur BK ZGB (2012) - HRUBESCH-MILLAUER, Art. 4 N 65 (“*Den Begriff «Gerechtigkeit» zu umschreiben ist nicht einfach, wenn nicht gar unmöglich*”) mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

<sup>6</sup> Der dem Gegenüber geschuldete Respekt begegnet uns hier in Gestalt des Gebots menschenwürdiger Behandlung ([Art. 3 StPO](#)).



Ergebnissen.<sup>7</sup> All diese Regeln zielen auf Fairness, auf eine anständige, rechtsgleiche, menschenwürdige Behandlung ab. Der Beschuldigte muss – trotz unter Umständen gravierender Vorwürfe – als Mensch ernst genommen werden. Fairness ist somit der erste, der formelle Aspekt von Gerechtigkeit. Man spricht deshalb auch von «Verfahrensgerechtigkeit».

## 2. Wahrheit

Der zweite Aspekt von Strafgerechtigkeit ist die Wahrheit. Sie betrifft den materiellen Aspekt der Gerechtigkeit. Hier spricht man auch von «Ergebnisgerechtigkeit». Dass Strafverfahren auf Wahrheit versessen sind, zeigt etwa die Eidesformel, mit der Zeugen darauf eingeschworen werden, “*die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit*”. Auch das englische Wort für Urteil, das «Verdict», trägt den Anspruch auf Wahrheit bereits im Namen. Wir brauchen Wahrheit im Verfahren, weil wir nur Schuldige verurteilen dürfen. Die Suche nach der Wahrheit ist insofern die Suche nach dem in Wahrheit Schuldigen.

Der klassische Strafprozess baut auf der Prämisse auf, dass Wahrheit «da» ist und gefunden werden kann. Dem liegt ein “korrespondenz-theoretischer” Wahrheitsbegriff zugrunde: Wahr ist, was mit der Wirklichkeit korrespondiert. Dass man eine solche objektive Wahrheit finden kann, ist schon erkenntnistheoretisch alles andere als sicher. Das gesuchte *objektive* Bild der Wirklichkeit beruht auf rein *subjektiver* Wahrnehmung. Ich erinnere hier nur an die “dress-debate”<sup>8</sup>. Während sich im Strafverfahren *Zustände* noch leicht erhärten lassen (Mike Ben Peter ist tot), gestaltet sich die Rekonstruktion von *Ereignissen* (Ablauf einer gewaltsamen Verhaftung) als ausgesprochen anspruchsvoll.<sup>9</sup>

Das Finden objektiver Wahrheit im Strafprozess scheitert allerdings nicht erst an der Kritik der reinen Vernunft, sondern schon an viel profaneren, hausgemachten Problemen. Die Wahrheitssuche leidet unter der Erinnerung der Beteiligten. Strafgerichte interessieren sich nicht für die «ganze Wahrheit», sondern nur für die Tat und ihre Wahrheit. Die materielle Wahrheit ist insofern bloss die Wahrheit des materiellen Rechts. Für die Wahrheitssuche stehen nur beschränkte zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Darauf werden wir zurückkommen. Der Strafprozess verzichtet auf eine «Wahrheit um jeden Preis». Der Wahrheitsfindung entgegen stehen Verwertungsverbote,<sup>10</sup> Aussageverweigerungsrechte von Zeugen oder das Schweige- und Lügerecht des Beschuldigten. Zusammengefasst ist bereits

---

<sup>7</sup> STEFAN MAEDER, dem Legalitätsprinzip die Hosen heruntergelassen, Anmerkungen zum «Nacktwanderer»-Urteil des Bundesgerichts, [Jusletter 11. Juni 2012](#).

<sup>8</sup> Why Did We See “The Dress” Differently? The Answer Lies in the Shadows, Neuroscience Research Finds, [nyu.edu, Apr 7, 2017](#).

<sup>9</sup> Zum Fall Mike Ben Peter TRIBUNAL D’ARRONDISSEMENT DE LAUSANNE, Jugement rendu par le Tribunal correctionnel le 22 juin 2023, PE18.004238. Z.R. krit. ANTONIO FUMAGALLI/DANIEL GERNY, Kritik nach Kehrtwende im Fall Mike Ben Peter, [NZZ vom 22. Juni 2023](#) und MARKUS MOHLER, in: Henry Habegger, Ein Urteil mit (zu) vielen Auffälligkeiten, [Aargauer Zeitung vom 24. Juni 2023](#), S. 4.

<sup>10</sup> Es sei hier nur an den Wahrsager (sic)-Fall (BGE 148 IV 205) erinnert. Wenn die Polizei eine verdeckte Ermittlerin als Wahrsagerin einsetzt, so sind die Geständnisse, die sie dem Täter entlockt, zwar möglicherweise wahr, aber eben nichts sagend, weil prozessual unverwertbar.

unsicher, ob man Wahrheit überhaupt erkennen kann. Selbst wenn man es könnte, sind Rahmen und Regeln des Strafprozess geradezu sagenhaft ungeeignet dazu, Wahrheit zu finden.<sup>11</sup> Wir müssen wohl bereits zufrieden sein, wenn das “gefundene” Ergebnis nicht komplett falsch ist.

### 3. Formel

Die Frage ist nun, wie sich Fairness und Wahrheit zueinander verhalten. Bereits vor zehn Jahren habe ich mich in meiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich an eine Definition der Strafgerechtigkeit herangetastet.<sup>12</sup> Ich habe damals die These formuliert, dass sie sich auf die Formel bringen lasse: Fairness + Wahrheit = Gerechtigkeit. Heute möchte ich diese Gleichung verfeinern. Richtigerweise ist Gerechtigkeit nicht die Summe, sondern das Produkt von Fairness und Wahrheit. Es muss heissen: **Fairness x Wahrheit = Gerechtigkeit**. Der Grund ist einfach: Wenn einer der beiden Faktoren Null ist, dann gibt es keine Gerechtigkeit. Dazu ein paar Beispiele:

1. *Gerechtes Urteil*: **Anders Behring Breivik** hat 2011 auf der Insel Utøya 69 Teilnehmer:innen eines Zeltlagers ermordet. Nach einem aufwendigen Prozess wurde er 2012 zu 21 Jahren Haft und einer Sicherungsverwahrung verurteilt. Dieses Urteil traf den wahren Täter und wurde unter Wahrung aller Verteidigungsrechte gefällt. Es darf als gerecht bezeichnet werden.
2. *Null Fairness*: Im sog. Horgener Zwillingsmord wurde **Bianca N.** vorgeworfen, am Heiligabend 2007 ihre beiden 7-jährigen Zwillinge im Schlaf erstickt zu haben. Das Zürcher Geschworenengericht verurteilte sie zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Kassationsgericht hob die Verurteilung auf, weil Bianca N. ungenügend verteidigt war. Das Urteil traf zwar die wahre Täterin, doch kam es unter groben Regelverletzungen zustande. Der Faktor-Fairness war Null. Die Verurteilung war somit nicht gerecht und musste aufgehoben werden.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Um dieses Dilemma zu lösen, werden diverse Alternativen erörtert: Ein Teil der Prozesslehre stellt auf diskursive Theorien ab, die den Blick weg von der Findung von Wahrheit und hin zum gerechten Ergebnis wenden. Konstruktion statt Rekonstruktion. «Es wird kein Verdikt gefällt, sondern eine «gerechte» Entscheidung gefunden.» In meiner Habilitationsschrift habe ich versucht, die Faktenfixierung im modernen Strafprozess als Verantwortungsübernahme zu beschreiben. Man bekommt nicht Schuld, sondern übernimmt Verantwortung, indem man den Strafbefehl oder die Verurteilung im abgekürzten Verfahren akzeptiert. Das Problem können auch die Alternativen nicht aus der Welt schaffen: Ohne zumindest einen Kern von Wahrheit kommt kein Strafverfahren aus. Man kann die Wahrheit nicht in diskursiver Interaktion zwischen den Beteiligten herstellen. Weder Konsens noch Kompromisse verbürgen Wahrheit. Wenn sich der Weltkongress der Flat-Earther einig ist, dass die Erde eine Scheibe ist, ändert dieser Konsens nichts an der Kugelform der Erde. Das gleiche gilt für den Kompromiss. Wenn sich die Vertreter eines geozentrischen und eines heliozentrischen Weltbildes auf einen Kompromiss einigen, dann besteht unser Kosmos darin, dass die Sonne und die Erde in gleichem Abstand um eine zentrale Achse rotieren. Auch mein Vorschlag mit der Verantwortungsübernahme kann Gerechtigkeit dann nicht erklären, wenn der Täter Verantwortung übernimmt für fremde Schuld. Falsche Geständnisse sind, das wissen wir, allgegenwärtig. Zum Ganzen m.H. MARC THOMMEN, Gerechtigkeit und Wahrheit in modernen Strafprozess, [Recht 2014, Heft 6, S. 264-276](#) (online: [perma.cc/UDW3-9P53](http://perma.cc/UDW3-9P53)).

<sup>12</sup> MARC THOMMEN, Gerechtigkeit und Wahrheit in modernen Strafprozess, [Recht 2014, Heft 6, S. 264-276](#). online: [perma.cc/UDW3-9P53](http://perma.cc/UDW3-9P53): der Vortrag ist abrufbar unter:

<https://tube.switch.ch/switchcast/uzh.ch/events/66d4a4d0-a9be-4d1b-a2c9-09e86730495d>

<sup>13</sup> Der Jura-Student **Magnus Gäfgen** war in Geldnöten. Er hat deshalb am 27. September 2002 den 11-jährigen Bankierssohn Jakob von Metzler entführt und getötet. Weil die Polizei nach der Verhaftung Gäfgens meinte, der Junge sei noch am Leben,

3. *Null Wahrheit*: 1959 wurde **Walter Gross** vom Aargauer Geschworenengericht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, weil er in Baden einen Obdachlosen umgebracht haben soll. Die Verurteilung stützte sich auf ein fehlerhaftes Spurengutachten. 13 Jahre später wurde Gross gestützt auf neue gerichtsmedizinische Gutachten rehabilitiert und freigesprochen.<sup>14</sup> An diesem Fall lässt sich zeigen, dass sich die Verurteilung von Gross gegen einen in Wahrheit Unschuldigen richtete. Der Faktor Wahrheit war somit Null. Das Urteil deshalb ungerecht.<sup>15</sup>

Zusammenfassend vertrete ich die These, dass sich Strafgerechtigkeit vereinfacht als Produkt der beiden Faktoren Fairness und Wahrheit darstellen lässt. Mit Blick auf den Titel meines Referats - der Preis der Gerechtigkeit - stellt sich nun die zweite Frage, welche Rolle Preisüberlegungen im Kalkül der Justiz spielen.

## II. Preis

Der SAK-Kongress wirft die Frage auf: Was ist die Strafjustiz wert? Das kann man auch als eine Frage nach dem Preis interpretieren: Was ist uns die Strafjustiz wert? Was sind wir bereit aufzuwerfen für gerechte Urteile? Dieser Frage möchte ich nachgehen. Zuerst zeige ich auf, wie der Staat die Kosten der Strafjustiz möglichst tief hält (1.). Dabei wird sich herausstellen, dass ein Trend zum kurzen Prozess besteht. Das führt zu den beiden Folgefragen, ob kurze Prozess wirklich effizient (2.) oder nur von kurzer Dauer (3.) sind.

---

drohte sie Magnus Gäfgen Folter an für den Fall, dass er den Aufenthaltsort des Jungen nicht bekannt gebe. Unter dieser Folterandrohung gestand Gäfgen die Tat. Hier zeigt sich: Die Folterandrohung ist eine grobe Regelverletzung. Der Fairness-Faktor ist damit auf Null. Obwohl sich die Verurteilung gegen den wahren Mörder gerichtet hat, war sie - entgegen dem EGMR - nicht gerecht.

**Orenthal James («O.J.») Simpson** war ein amerikanischer Football-Star. Ihm wurde vorgeworfen, seine Exfrau und deren Freund ermordet zu haben. Die gängige Interpretation ist, dass O.J. Simpson freigesprochen wurde, weil ihm der Handschuh, den man am Tatort fand, nicht passte. *“If it doesn't fit, you must acquit.”* Näherliegend ist die Interpretation, dass systematische Beweism Manipulationen der Polizei von Los Angeles zum Freispruch führten. Auch hier war der Fairness-Faktor = Null. Weil aber ein (höchstwahrscheinlich) Schuldiger freigesprochen wurde, wurde das Urteil verbreitet mit Entsetzen aufgenommen.

<sup>14</sup> Vgl. [“Fall Gross”](#) (Wikipedia). S.a. Freispruch nach 13 Jahren unschuldig in Haft, Die Aargauer Justiz machte ihn zum Mörder, [BlickOnline, 30.12.2023](#).

<sup>15</sup> In der True-Crime-Serie “The Case Against Adnan Syed” ging es um den Adnan Syed, dem vorgeworfen wurde, im Winter 1999 seine Mitschülerin Hae Min Lee entführt und ermordet zu haben. Am 25. Februar 2000 wurde er zu 30 Jahren Haft verurteilt. 2016 wurde diese Verurteilung aufgehoben und Adnan Syed rehabilitiert. Selbst wenn das ursprüngliche Verfahren rechts- und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden wäre, war die Verurteilung ungerecht, weil sie sich gegen einen in Wahrheit Nichtschuldigen richtete. Hier war der Faktor Wahrheit = Null.

## 1. Kosten

Seit letztem Sommer fahren die Strafbehörden der Schweiz eine Kommunikationsoffensive mit *einer* zentralen Message: Die Strafjustiz läuft am Limit.<sup>16</sup> Das Phänomen ist weder neu<sup>17</sup> noch auf die Schweiz beschränkt.<sup>18</sup> Das Verhältnis zwischen Arbeitsbelastung und Kosten im Strafverfahren lässt sich auch in eine Gleichung fassen: Wenn man die Anzahl aller Beschuldigter mit den Kosten pro Fall multipliziert, erhält man den Gesamtaufwand der Strafjustiz.

Die Erwartung des Gesetzgebers ist, dass bei gleichbleibendem Etat mehr Fälle erledigt werden.<sup>19</sup> Das ist nur möglich, wenn man die Kosten pro Fall reduziert. Wie reduziert man die Kosten pro Fall? Indem man aufwendige Gerichtsverfahren vermeidet. Oder drastischer formuliert, indem man kurzen Prozess macht.<sup>20</sup> Die Schweiz tut das sehr erfolgreich mit den Strafbefehls- und abgekürzten Verfahren.<sup>21</sup>

Problematisch an dieser Gleichung sind ihre Prämissen. Das fängt bei der Gesamtzahl Beschuldigter an. Weshalb steigt die Arbeitsbelastung der Strafjustiz stetig an? Muss

---

<sup>16</sup> Statt vieler DANIEL GERNY, der Justiz geht die Luft aus - In vielen Kantonen kommt die Strafverfolgung an die Belastungsgrenze, Verfahren dauern mitunter Jahre, NZZ, 11. Oktober 2023, S. 9; krit. BENJAMIN ROTHSCILD, "Konstruktion von Kriminalität", [plädoyer 6/2023, S. 18 ff.](#)

<sup>17</sup> MARION LAGLER, Besondere Verfahrensarten: Überlastung der Strafjustiz oder Ausdruck erhöhter Punitivität? Diss. Zürich 2016, S. 151 ff. ("Ein Blick auf die Statistiken des Bundes bestätigt dies: Die Fallzahlen haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Die Statistiken des Bundes über Verurteilungen von Erwachsenen wegen Vergehen oder Verbrechen belegen diese kontinuierliche Zunahme deutlich. Kam es Ende der 1990er-Jahre zu rund 67 000 Verurteilungen im Jahr, nahm die Zahl in den 2000er-Jahren kontinuierlich zu. Waren es im Jahr 2000 noch ca. 68 000 Urteile, lauten die entsprechenden Zahlen im Jahr 2003 bereits ca. 79 300, im Jahr 2005 ca. 85 500, im Jahr 2009 96 000 und im Jahr 2012 gar 105 678.").

<sup>18</sup> CONSEIL DE L'EUROPE, Comité des Ministres, [Recommandations N°R \(87\) 18](#) du Comité des Ministres aus États Membres Concernant la Simplification de la Justice Pénale, adoptée par le Comité des Ministres le 17 septembre 1987 ("Eu égard à l'augmentation des cas soumis à la justice pénale, notamment ceux dont l'auteur est passible d'une peine légère, et aux problèmes posés par la durée de la procédure pénale").

<sup>19</sup> HUTZLER DORIS, [Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren](#), Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion, Diss. Luzern 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, N 6 ("Unter dieser Erwartungshaltung wird die Strafjustiz zum «Flaschenhals», da bei stets ansteigender Arbeitslast und gleichbleibenden personellen Ressourcen eine Erledigung der Fälle in befriedigender Zeit und Qualität unmöglich ist.").

<sup>20</sup> Zu dieser Zuspitzung: THOMMEN MARC, [Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit](#), Habil., Bern 2013 (DOI: <https://doi.org/10.5167/uzh-188926>), S. 1 ("Wenn in der vorliegenden Abhandlung nach einem fairen kurzen Prozess gefragt wird, dann ist diese Frage bewusst provokativ formuliert. Der Begriff des kurzen Prozesses ist traditionell negativ belegt...").

<sup>21</sup> Wenn man die Übertretungen einrechnet, ergehen mehr als 98% aller Verurteilungen in Strafbefehlen, vgl. bereits THOMAS HANSJAKOB, Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren, *forumpoenale* 2014, Heft 3, S. 160 («Der Anteil der Strafverfahren, die letztlich vor Gericht abgeschlossen werden, liegt also bei bloss etwa 1 % aller Anzeigen; knapp 99 % der Verfahren werden bereits von der Staatsanwaltschaft erledigt.»); MIRJAM STOLL, [Beschleunigungsstrategien der Strafjustiz](#): eine empirische Studie zum Strafbefehlsverfahren in der Schweiz, Diss. Basel 2015, Opladen 2018 (online: <https://perma.cc/JDZ7-FRKR>). Entgegen einem verbreiteten Narrativ (BUNDESRAT, Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, [BBl 2005, S. 1085 ff., 1289](#) - «Zweifelloso gehört diese Verfahrensart... in Fällen leichterer Kriminalität in die vereinheitlichte schweizerische Strafprozessordnung») betrifft das nicht nur Bagatellen. Wir konnten auch nachweisen, dass drei von vier Personen, die in der Schweiz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, vorher keine Richterin gesehen haben: MARC THOMMEN/DAVID ESCHLE/SIMONE WALSER, [Revision des Strafbefehlsverfahrens](#) - Von Bundesrätinnen in der Tiefsee und flennenden Staatsanwälten, in: Geth Christopher (Hrsg.), Die revidierte Strafprozessordnung, Basel 2023, S. 254, N 8.20 ("In der Schweiz werden drei Viertel aller unbedingten Freiheitsstrafen in Strafbefehlen ausgesprochen.")

wirklich jedes Problem der Gesellschaft mit Strafnormen gelöst werden?<sup>22</sup> Im Betäubungsmittel- und Ausländerstrafrecht etwa gäbe es Potential für Dekriminalisierungen.<sup>23</sup> Auch der Ausbau von Polizeibeständen trägt seinen Teil zur Arbeitsbelastung bei: Mehr Polizei führt zu mehr entdeckten und angezeigten Straftaten. Schliesslich kann eine Überlastung auch eine Folge falsch gesetzter Prioritäten sein.<sup>24</sup>

Man kann aber auch fragen, ob der Gesamtetat der Strafjustiz nicht im gleichen Umfang aufgestockt werden sollte, wie die Fallzahlen wachsen. Anders formuliert: Die Zeche für das reichhaltige Menu an Strafnormen muss bezahlen, wer es geordert hat: der Gesetzgeber. Nun ist es aber auch kein Geheimnis, dass mit dem Slogan: *“Mehr Geld für Ganoven”*, keine Wahlen zu gewinnen sind. Das Problem liegt nicht allein darin, dass der Gesetzgeber die nötigen Ressourcen wohl auch künftig nicht zur Verfügung stellen wird, sondern, dass bereits dem gegenwärtigen Regime mindestens zwei fundamentale Denkfehler zugrunde liegen. Damit sind wir bei der Effizienz und der Verfahrensdauer:

## 2. Effizienz

Der weltweite Siegeszug der “kurzen Prozesse”, wie Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren, guilty pleas, Verständigungen, patteggiamenti etc., wurden allesamt im Namen der Verfahrenseffizienz eingeführt und verteidigt.<sup>25</sup> Der erste fundamentale Denkfehler besteht darin, dass der Gesetzgeber Kostenreduktion mit Effizienzgewinn gleichsetzt. Einsparungen von Kosten führen nicht zwingend zu mehr Effizienz. Die effizienteste ist nicht gleich die billigste Massnahme, sondern diejenige mit der besten Kosten-Nutzen-Relation. Um das an einem Alltagsbeispiel zu verdeutlichen: Der Feuerlöscher von Temu für Fr. 4.48 mag der günstigste sein, wenn er das Feuer nicht löscht, war dessen Kauf keine effiziente Massnahme. Das gleiche gilt für Strafbefehlsverfahren: Wir haben nachgewiesen, dass Strafbefehle in vier von fünf Fällen, in denen die Amtssprache nicht verstanden wird, nicht übersetzt werden.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> HUTZLER DORIS, [Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren](#), Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion, Diss. Luzern 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, N 6 (*“Die Strafjustiz gilt heute als Delegationsempfänger für die Lösung zahlreicher sozialer Probleme.”*), N 43 (*“Gründe für kurze Prozesse lassen sich aber auch in anderen neueren Entwicklungen des Strafrechts finden. Neben der zunehmenden Kriminalisierung im Bereich der Klein- und Wirtschaftskriminalität fordern auch Änderungen im Bereich der Straftheorien Anpassungen im Strafprozessrecht.”*).

<sup>23</sup> Grundlegend zur Entkriminalisierung DETLEF KRAUSS, Strafgesetzgebung im Rechtsstaat, KritV 1993, 183–197.

<sup>24</sup> Vgl. schon BENJAMIN ROTHSCILD, “Konstruktion von Kriminalität”, [plädoyer 6/2023, S. 18 ff.](#)

<sup>25</sup> THOMMEN MARC, [Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit](#), Habil., Bern 2013 (DOI: <https://doi.org/10.5167/uzh-188926>), S. 255 m.H. (*“Die Einführung des abgekürzten Verfahrens dränge sich wegen der zunehmenden Überlastung der Strafverfolgungsbehörden auf. Ganz allgemein stehe die Wahrheitsermittlung unter dem Gebot der Effizienz. Die Strafbehörden können so mit weniger Aufwand zu einer Verurteilung gelangen. Durch die effizientere Ressourcenallokation können sie bei gleichbleibenden Ressourcen Kriminelle schneller und in grösserer Zahl einer Bestrafung zuführen.”*). Das Strafverfahren steht im Würgegriff betriebswirtschaftlicher Ideologien, so z.R. PETER DUFF, Conceptions of the Scottish Criminal Trial: Uncontroversial Evidence, in: Antony Duff/Lindsay Farmer/Sandra Marshall/Victor Tadros (ed.), *The Trial on Trial, Volume 1, Truth and Due Process*, Hart Publishing, Oxford/Portland, 2004, 29 (*“the rise in the managerialist ideology in the criminal justice system”*).

<sup>26</sup> MARC THOMMEN/DAVID ESCHLE/SIMONE WALSER, [Revision des Strafbefehlsverfahrens](#) - Von Bundesrätinnen in der Tiefsee und flennenden Staatsanwälten, in: Geth Christopher (Hrsg.), *Die revidierte Strafprozessordnung*, Basel 2023, S. 249, N 8.12 (*“Die genaue Anzahl Beschuldigter, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, ist unbekannt. Oftmals wissen das auch die Strafbehörden nicht, insbesondere in den 25% der Fälle, in denen weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft Einvernahmen durchführen. Ein zuverlässiger Hinweis auf ein solches Verständnisproblem liegt vor, wenn dem Beschuldigten die strafrechtlichen Vorwürfe in der polizeilichen Einvernahme durch eine Dolmetscherin übersetzt wurden.*



Bei der Eröffnung und Zustellung hat sich gezeigt, dass Strafbefehle nur in 2% aller Fälle von der Staatsanwältin ausgehändigt und erläutert werden.<sup>27</sup> Der Verzicht auf Übersetzungen und Eröffnungen mag kostengünstig sein, wenn die Beschuldigten damit aber nicht erfahren oder verstehen, dass und wozu sie verurteilt wurden, dann werden sämtliche vergeltenden und präventiven Ziele des Strafverfahrens verfehlt. Der Prozess war zwar billig, aber zugleich auch nutzlos. Der Effizienzfaktor ist Null.

### 3. Dauer

Der zweite fundamentale Denkfehler betrifft die Dauer des Verfahrens und seine Beschleunigung.<sup>28</sup> Der Bundesrat hat bei der Einführung des Strafbefehlsverfahrens explizit die «*Verfahrensbeschleunigung*» gepriesen.<sup>29</sup> Strafbefehlsverfahren werden dauernd unter Verweis auf die ihre «*rapidité*» und «*célérité*»<sup>30</sup> verteidigt. Dahinter steckt die Überlegung, dass in Strafverfahren ein strenges Beschleunigungsgebot gilt.<sup>31</sup>

Der Denkfehler liegt hier darin, dass der Gesetzgeber ein individuelles Verfahrensgrundrecht missbraucht, um eine kollektive Agenda der Verfahrensraffung durchzudrücken. Wer den Beschleunigungsgrundsatz anruft, um Beschuldigtenrechte zu beschneiden, der kehrt den Schutz von Verfahrensgrundrechten gegen ihre Träger. Man muss es deshalb immer wieder und deutlich sagen: Das Beschleunigungsgebot schützt den Beschuldigten vor zu langen Strafverfahren. Er schafft kein Recht der Strafbehörden auf einen kurzen Prozess.<sup>32</sup>

Zusammengefasst lässt sich zum Preis sagen, dass der Staat dauerhaft und nachdrücklich versucht, die Kosten der Strafjustiz zu drücken und sich hierbei in irreführender Weise auf

---

*Selbst wenn man nur diese Fälle gesicherter Verständnisprobleme anschaut, bleibt die Übersetzungsquote gering: 82% der Beschuldigten, denen die strafrechtlichen Vorwürfe in der polizeilichen Einvernahme durch eine Dolmetscherin übersetzt wurden, erfahren nicht in einer Sprache, die sie verstehen, was aus den Vorwürfen geworden ist. Nach konservativer Schätzung werden somit Schuldspruch und Sanktion im Strafbefehlsverfahren in vier von fünf Fällen nicht übersetzt.”)*

<sup>27</sup> MARC THOMMEN/DAVID ESCHLE/SIMONE WALSER, [Revision des Strafbefehlsverfahrens](#) - Von Bundesrätinnen in der Tiefsee und flennenden Staatsanwälten, in: Geth Christopher (Hrsg.), Die revidierte Strafprozessordnung, Basel 2023, S. 249, N 8.12 (“*Auch bei der Zustellung ist das Bild bedrückend: Nur in 2% aller Fälle wird dem Beschuldigten der Strafbefehl durch die Staatsanwältin ausgehändigt und erläutert*”).

<sup>28</sup> Der deutsche Juristentag hat bereits vor über zehn Jahren treffend diagnostiziert, dass der moderne Strafprozess an chronischer “Eilkrankheit” leide, vgl. WOLFGANG WOHLERS, Das Strafverfahren in den Zeiten der „Eilkrankheit“, NJW 2010, 2470–2475.

<sup>29</sup> BUNDESRAT, Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, ([BBl 2005, S. 1085 ff. 1289](#)): «Zweifellos gehört diese Verfahrensart vor allem mit Blick auf die dadurch erzielte Verfahrensbeschleunigung... in die vereinheitlichte schweizerische Strafprozessordnung».

<sup>30</sup> AB N 2021 626 - NR Kamerzin (“*À l'article 354 alinéa 1, s'agissant du délai actuel de dix jours pour s'opposer à une ordonnance pénale, la question de savoir s'il devrait être prolongé à trente jours s'est posée. A nouveau, notre groupe soutient la rapidité et les principes de célérité et d'efficacité de la procédure. Il vous propose de rejeter ce rallongement du délai de recours.*”).

<sup>31</sup> [Art. 5 Abs. 1 StPO](#) verpflichtet die Strafbehörden, Strafverfahren ohne Verzögerung zum Abschluss zu bringen. Nach [Art. 29 Abs. 1 BV](#) und [Art. 6 Abs. 1 EMRK](#) hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist.

<sup>32</sup> MARC THOMMEN/DAVID ESCHLE/SIMONE WALSER, [Revision des Strafbefehlsverfahrens](#) - Von Bundesrätinnen in der Tiefsee und flennenden Staatsanwälten, in: Geth Christopher (Hrsg.), Die revidierte Strafprozessordnung, Basel 2023, S. 254, N 8.22 (“*Wie oft, wenn die Effizienz bemüht wird, um Verfahrensstraffungen zu legitimieren, 58 wurde auch hier unterschlagen, dass das Beschleunigungsgebot kein Recht der Allgemeinheit auf einen kurzen Prozess schafft. Es soll den Beschuldigten vielmehr davor schützen, übermässig lange den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt zu sein.*”).

Effizienz- und Beschleunigungsgebot beruft. Damit stellt sich abschliessend die Frage, welchen Preis man zahlen muss, damit die Strafjustiz nicht nur billig, sondern auch recht ist.

### III. Recht & billig

Die Entwicklung hin zu immer rascherer Aburteilung wurde auch schon als “*McDonaldization of Criminal Justice*” bezeichnet.<sup>33</sup> Die Analogie ist offenkundig: Wenn man bei gleichbleibendem Budget mehr Mäuler füttern muss, muss man zu billigerem Essen greifen. Wenn Gesetzgeber und Exekutiven die Strafbehörden am Bankett der Justiz verhungern lassen, müssen Sie, die in der Strafjustiz tätig sind, das Heft selber in die Hand nehmen. Wenn Sie als Staatsanwältin vor der Wahl stehen, das Verfahren billig oder richtig zu erledigen, sollten Sie sich für das Richtige entscheiden. Nicht alles, was billig ist, ist auch recht. Was wir brauchen, sind faire kurze Prozesse. Oder um es in einer weiteren kulinarischen Analogie zu formulieren: Es braucht nicht Slow Food, sondern gesünderen Fast Food. Hierzu haben wir unserem Nationalfondsprojekt ein Fünf-Punkte-Programm vorgeschlagen:

1. **Conformity:** Kurze Prozesse müssen EMRK-konform sein. Strafbefehle müssen begründet, erläutert und zugestellt werden. Freiheitsstrafen müssen durch Gerichte ausgefällt werden (Art. 5 EMRK). Der direkte Zugang zum Gericht muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Auf Zustell- und Rückzugsfiktionen ist zu verzichten, da sie der Waiver-Rechtsprechung widersprechen.
2. **Caution:** Beschuldigte sind über ihre Rechte auf Anhörung, Einsprache, Übersetzung, Zugang zum Gericht und Verteidigung aufzuklären.
3. **Counsel:** De iure haben Beschuldigte Anspruch auf einen Anwalt der ersten Stunde ([Art. 158 StPO](#)). In der Praxis sind deutlich weniger als zehn Prozent der Strafbefehlsadressaten verteidigt.<sup>34</sup> Der Anspruch auf anwaltlichen Beistand muss auch de facto gewährt werden. Gleiches gilt für den Beistand durch eine Dolmetscherin/einen Übersetzer.
4. **Contact:** Auch in kurzen Prozessen braucht es zwischenmenschliche Kontakte. Verfahrensgerechtigkeit hat nach Tom Tyler zwei Aspekte: Die Qualität der

---

<sup>33</sup> THOMMEN MARC, [Prosecutors as Judges?](#) The Case of Swiss Summary Penalty Order, The McDonaldization of justice and the disappearance of fair trial? [Presentation and Discussion of Findings of the Swiss National Research Foundation Study, 20 May 2022] 11th Conference on the future of adversarial and inquisitorial systems Criminal Justice Centre and School of Law, University of Warwick, UK 19-21 May 2022; online: [perma.cc/BHA9-REHR](https://perma.cc/BHA9-REHR).

<sup>34</sup> MARC THOMMEN, [Penal Orders and Abbreviated Proceedings](#), in: Caeiro Pedro/Mitsilegas Valsamis/Gless Sabine (eds.), Elgar Encyclopedia of Crime and Criminal Justice, Edward Elgar Publishing, Hart Publishing 2024, par. 5 (“*In penal order proceedings, only 8 per cent of the accused are defended. Six per cent are defended by a requested defence counsel, 2 per cent have a legal aid defence counsel.*”). Diese tiefen Verteidigungsquoten haben wir selbst für das Bundesstrafverfahren nachgewiesen: [Inspektionsbericht der Aufsichtsbehörde](#), S. 5 («*Nur eine von zehn beschuldigten Personen in Bundesstrafverfahren ist verteidigt. Wenn eine Verteidigung engagiert ist, ist sie dreimal häufiger erbeten (9,1 %) als amtlich (2,8 %).*»).

Entscheidung und die Qualität der zwischenmenschlichen Behandlung.<sup>35</sup> Wer einen anderen Menschen zur Verantwortung ziehen will, muss ihm persönlich und empathisch gegenüber treten. Verurteilungen sollten nicht auf dem Korrespondenzweg mitgeteilt, sondern persönlich eröffnet und erläutert werden.

5. **Cookies:** Verfahren brauchen smarte Incentives: Nach geltendem Recht müssen Einstellungen begründet werden,<sup>36</sup> Strafbefehle (fast) nicht.<sup>37</sup> Was macht ein Staatsanwalt unter Erledigungsdruck? Er erlässt einen unbegründeten Strafbefehl. In zahlreichen Kantonen und im Bund müssen Einstellungen vom Vorgesetzten bewilligt werden,<sup>38</sup> Strafbefehle nicht. Der Staatsanwalt steht damit vor der Frage: Mit wem möchte ich Streit: Mit meiner Chefin oder mit dem Beschuldigten? Strafbefehle gehen nach einer Einsprache zurück an die Staatsanwältin ([Art. 355 Abs. 1 StPO](#)). Wenn sie weiss, dass der Strafbefehl ohnehin zuerst zu ihr zurückkommt, hat sie keinen Anreiz beim Erlass Sorgfalt walten zu lassen. Vielmehr besteht ein gesetzlicher Anreiz, zunächst einen “Versuchsballon” steigen zu lassen.<sup>39</sup> Ungünstig sind auch die finanziellen Anreize: Die Verfahrenskosten im Strafbefehl sind deutlich niedriger als im Gerichtsverfahren. Der Beschuldigte muss somit dafür bezahlen, ein Recht in Anspruch zu nehmen, das ihm die Verfassung und Konvention einräumen.

Im ersten Teil habe ich versucht, Ihnen eine Definition näherzubringen, die die Gerechtigkeit im Strafverfahren als das Produkt von Fairness und Wahrheit versteht. Dabei haben wir gesehen, dass beide Faktoren mit Problemen behaftet sind. Abgesehen davon, dass bereits erkenntnistheoretisch zweifelhaft ist, ob man Wahrheit überhaupt “finden” kann, kämpft der Strafprozess mit diversen “hausgemachten” Problemen der Faktenfixierung (Stichwort: Schweigerecht und Beweisverwertungsverbote). Im besten Fall lässt sich im Strafprozess ein Kern von Wahrheit eruieren, im schlechtesten Fall (Stichwort: falsche Geständnisse) schafft

---

<sup>35</sup> TOM R. TYLER, Legitimacy and Criminal Justice, [OSJCL, V7, N1, 307, 323](#) („Procedural justice can be divided into two components: the quality of decision making and the quality of interpersonal treatment.”).

<sup>36</sup> [Art. 320 Abs. 1 StPO](#) (“Form und allgemeiner Inhalt der Einstellungsverfügung richten sich nach den Artikeln 80 und 81”) und [Art. 80 Abs. 2 StPO](#) (“Entscheide ergehen schriftlich und werden begründet.”).

<sup>37</sup> Strafbefehle müssen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht mit einer Begründung versehen sein: In Art. 357 Abs. 1 lit. e des Entwurfs zur Schweizerischen Strafprozessordnung war noch eine Begründung des Strafmasses vorgesehen, [BBl 2006, S. 1389 ff., S. 1499](#); Diese Begründungspflicht wurde vom Gesetzgeber diskussionslos gestrichen, Strafprozessrecht, [Sitzung des Ständerates](#) vom 11. Dezember 2006, Votum Ständerat Wicki, AB 2006 S 1050. Bloss wenn im Strafbefehl eine bedingte Strafe oder Entlassung zu widerrufen ist ([Art. 353 Abs. 1 lit. f. StPO](#)) oder eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt wird ([Art. 41 Abs. 2 StGB](#)), braucht es auch von Gesetzes wegen eine Begründung.

<sup>38</sup> Vgl. etwa [§ 46 Abs. 7 GOG/ZG](#) (“Sie oder er genehmigt Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen und kann gegen alle Strafbefehle Einsprache erheben.”); [§ 103 Abs. 2 lit. a GOG/ZH](#) (“Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt a. genehmigt Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft”); [Art. 14 StBOG](#) (“Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen bedürfen der Genehmigung”).

<sup>39</sup> THOMMEN MARC, [Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit](#), Habil., Bern 2013 (DOI: <https://doi.org/10.5167/uzh-188926>), S. 125 (“Gegen ein Wiederwägungssystem spricht vor allem, dass es für die Strafbehörde keinen Anreiz zur Sorgfalt bei der Erstentscheidung schafft. Sie kann mit dem ersten Entscheid zunächst einen „Versuchsballon“ steigen lassen, nach dem Motto: Der Unschuldige wird sich schon zur Wehr setzen. Setzt sich der Adressat zur Wehr und erhebt Einsprache, kann die Strafbehörde einer Zurechtweisung durch das Gericht zuvorkommen, indem sie den Strafbefehl aufhebt oder ändert.”).



der Strafprozess nicht einmal das und es wird ein Unschuldiger verurteilt. Das Kreuz mit der Wahrheit wird bleiben.

Deshalb liegt es nahe, dass wir uns auf den Faktor konzentrieren, den wir beeinflussen können: Die Fairness. Die Fairness ist von ganz anderer Seite unter Beschuss. Im zweiten Teil habe ich aufgezeigt, dass der Mittelknappheit im heutigen Strafverfahren nicht etwa dadurch begegnet wird, dass sinnvolle Prioritäten gesetzt oder die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr wird in fast 100 Prozent der Fälle kurzer Prozess gemacht. Solche Verfahrensraffungen lassen sich nur schwer mit Effizienz und gar nicht mit Beschleunigung begründen. Wenn die Betroffenen nicht von ihrer Verurteilung erfahren oder sie nicht verstehen, dann war das Verfahren zwar möglicherweise günstig, hat aber seine Vergeltungs- und Präventionsziele verfehlt. Der Effizienzfaktor ist null. Oder nochmals: nicht alles, was billig ist, ist auch recht. Der Beschleunigungsgrundsatz statuiert ein Recht des Beschuldigten auf rasche Gewissheit. Er schafft kein Recht der Strafbehörden auf einen kurzen Prozess.

Da die Gesetzgeber auf absehbare Zeit nicht bereit sein werden, eine aufwendigen Justizapparat mit ausgedehnten Verfahren zu finanzieren, müssen die Strafbehörden für faire kurze Prozesse sorgen. Faire kurze Prozesse dürfen und müssen auch etwas kosten. Nun, was darf's denn kosten? Claire Zahanassian hatte wohl recht: 1 Milliarde für die Gerechtigkeit in einem Fall ist wohl ein angemessener Preis.